



# Satzung

für die

Bayerische Jungbauernschaft

**Landjugend - Bezirksverband Oberfranken e.V.**

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein, der eine regionale Untergliederung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. im Bund der Deutschen Landjugend ist, führt den Namen „Bayerische Jungbauernschaft Landjugend – Bezirksverband Oberfranken“ mit Zusatz e.V. (nachfolgend Bezirkslandjugendverband genannt)
- 2) Er erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Sitz des Vereins ist 95447 Bayreuth.

## § 2

### Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist,
  - a) Förderung der Jugendpflege;
  - b) auf der Grundlage des christlichen Glaubens die Bildung und Ausbildung der Jugend auf dem Lande zu fördern, die Bereitschaft des Einzelnen zur Mitwirkung an der Lösung öffentlicher Aufgaben zu wecken und ihn zu verantwortungsbewußtem Handeln zu befähigen;
  - c) parteipolitisch unabhängig für die Erhaltung und Wirksamkeit der Demokratie einzutreten und die Verständigung mit der Jugend anderer Länder zu pflegen;
  - d) die Interessen der Landjugend in der Öffentlichkeit, insbesondere bei den Volksvertretern, Behörden und Verbänden zu vertreten und an der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken;
  - e) die Belange der jungen Generation des landwirtschaftlichen Berufsstandes und des ländlichen Raumes wahrzunehmen und dazu im Bayerischen Bauernverband mitzuarbeiten;
  - f) das kulturelle Erbe unserer Heimat zu erhalten und zu pflegen;
  - g) die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Jugend auf dem Lande.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Veranstaltung von Tagungen, Seminaren, mehrtägigen Fortbildungskursen, Fahrten und internationalen Jugendbegegnungen, sowie sportlichen Wettbewerben.

- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abs. „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen und pauschale Tätigkeitsvergütungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.“

## § 4

### Mitgliedschaft

Sofern sie sich zu dieser Satzung bekennen, sind Mitglieder dieses Vereins:

- 1) Personen, die die Mitgliedschaft bei der Vorstandschaft einer Landjugendgruppe oder einem Ring junger Landwirte/Landfrauen der Bayerischen Jungbauernschaft, Bezirkslandjugendverband Oberfranken e.V. beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft der Landjugendgruppe oder des Ringes junger Landwirte/Landfrauen.
- 2) Untergliederungen, die die Satzung der Bayerischen Jungbauernschaft e.V. und des Bezirkslandjugendverbandes anerkennen. Über den Anschluss von weiteren Untergliederungen (Landjugendgruppen, Ring junger Landwirte/Landfrauen) an den Bezirkslandjugendverband Oberfranken entscheidet die Bezirksvorstandschaft.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod oder Auflösung der Untergliederung
- 2) a) Der Austritt wird der Vorstandschaft der Landjugendgruppe oder dem Ring junger Landwirte/Landfrauen gegenüber erklärt.

- b) Untergliederungen erklären ihren Austritt schriftlich gegenüber der Bezirksvorstandschaft. Nach dem Austritt darf der Name „Landjugend, Ring junger Landwirte/Landfrauen“ nicht mehr verwendet werden.
- 3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Bezirksversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat bei der Bezirksversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung.

## § 6

### Vereinsaufbau

Der Bezirkslandjugendverband gliedert sich in

- 1) Landjugendgruppen und Ringe junger Landwirte/Landfrauen
- 2) Kreislandjugendverbände
- 3) die jeweils tätigen Arbeitskreise auf Bezirksebene
- 4) die Bezirksvorstandschaft

## § 7

### Der Bezirkslandjugendverband

- 1) Die Organe des Bezirkslandjugendverbandes sind:
  - a) die Bezirksversammlung
  - b) die Bezirksvorstandschaft
  - c) die jeweils tätigen Arbeitskreise
- 2) Die Bezirksvorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Bezirksvorsitzenden
  - b) 2 Stellvertretern
  - c) der Bezirksvorsitzenden
  - d) 2 Stellvertreterinnen
  - e) dem/der SchriftführerIn
  - f) dem/der KassierIn
  - g) 2 BeisitzerInnen
  - h) der/die Vorsitzende/n der jeweils von der Bezirksversammlung eingesetzten Arbeitskreise, wobei die Arbeitskreise „Agrarpolitik“ und „Jugend- und Gesellschaftspolitik“ grundsätzlich einzurichten sind. Die AK-Vorsitzenden haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

Darüber hinaus hat die Bezirksversammlung die Möglichkeit, bis zu zwei Vorstandschäftsmitglieder hinzuzuwählen!  
Sie wird auf die Dauer von 3 Jahren in geheimer Wahl von der Bezirksver-

sammlung gewählt. Sie bleibt jedoch solange im Amt, bis eine neue Bezirksvorstandschaft gewählt ist.

- 3) Der Bezirkslandjugendverband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die Bezirksvorsitzende und den Bezirksvorsitzenden vertreten.  
Beide sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.  
Bei Rechtsgeschäften über Euro 1.000,-- ist ein Beschluss der Bezirksvorstandschaft erforderlich.
- 4) Auf Bezirksebene eingesetzte Arbeitskreise werden geleitet von:
  - dem/der Vorsitzenden
  - bis zu 3 StellvertreterInnenSie werden von der Bezirksvorstandschaft eingesetzt und abberufen.
- 5) a) Die Bezirksvorstandschaft ist mit der Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke auf Bezirksebene beauftragt und für die Arbeit der Kreislandjugendverbände, Landjugendgruppen und Ringe junger Landwirte/Landfrauen mitverantwortlich.  
  
b) Die Bezirksvorstandschaft regelt ihre Vertretung in der Landesversammlung durch 10 Delegierte (Mitglieder).

## § 8

### Aufgaben der Bezirksvorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft ist für die im Vereinszweck entsprechende Gestaltung der Arbeit ihres Einsatzbereiches und für den dazu erforderlichen organisatorischen Ablauf verantwortlich. Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Bezirkslandjugendverbandes ehrenamtlich.
- 2) Der Vorstandschaft obliegt die Einberufung und Leitung von Veranstaltungen. Sie bemüht sich um geeignete MitarbeiterInnen und vertritt die Interessen des Bezirkslandjugendverbandes innerhalb seines Wirkungsbereiches.
- 3) Die Vorstandschaft muss im Jahr mindestens einmal eine Bezirksversammlung einberufen.
- 4) Die Vorstandschaft pflegt den Kontakt zum Bayerischen Jugendring, zum Bayerischen Bauernverband, zu anderen Verbänden, zur nichtorganisierten Jugend sowie zum Landesverband der Bayerischen Jungbauernschaft.

## § 9

### Beschlussfassung

Die Bezirksvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## § 10

### Bezirksversammlung

- 1) Die Bezirksversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksversammlung sind:
  - a) jedes gewählte Mitglied der Bezirksvorstandschaft
  - b) je zwei Delegierte der Kreislandjugendverbände
  - c) je zwei Delegierte der Landjugendgruppen und Ringe junger Landwirte bzw. Ringe junger Landfrauen

Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme, Stimmübertragungen sind nicht möglich. Die Stimmberechtigten müssen Mitglied der jeweiligen Untergliederung sein.

- 3) Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Bezirksvorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn der 10. Teil der zur Bezirksversammlung stimmberechtigten Mitglieder schriftlich von der Bezirksvorstandschaft unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.
- 4) Die Bezirksversammlung beschließt die grundsätzlichen Aufgaben des Vereins. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde, d.h. schriftlich durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung, ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder.
- 5) Die Bezirksversammlung wird von dem/der Bezirksvorsitzenden geleitet.
- 6) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, oder bei Beschlüssen zur Satzungsänderung, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und protokolliert. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7) Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Bezirksvorstandes;
  - c) Wahl der Bezirksvorstandschaft;
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von drei Jahren;
  - e) Festlegung des Mitgliedsbeitrages;

- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandschaft;
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
  - h) Entscheidung nach § 5 Abs. 3 der Satzung
- 8) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet bei der Bezirksvorstandschaft einzureichen.

## § 11

### Wahlen

- 1) Wählbar in die Bezirksvorstandschaft ist jedes Mitglied aus den Untergliederungen, das am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 2) Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, wobei als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimme und werden bei der Feststellung des Wahlergebnisses als solche gezählt.
- 3) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein/e BewerberIn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann, findet eine Stichwahl zwischen den BewerberInnen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Dabei ist der/die BewerberIn gewählt, der/die von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.  
Wenn ein/e BewerberIn von der höchsten Stimmenzahl die Hälfte der Stimmen nicht erreicht und die beiden Nächstfolgenden gleiche Stimmenzahlen haben, so findet zunächst zwischen diesen beiden eine Stichwahl statt; dann erst zwischen dem/der hervorgegangenen Gewählten und dem Erstgenannten.

## § 12

### Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von der Bezirksversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

## § 13

### Beitrag

- 1) Die Bezirksversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsjahresbeitrages fest.
- 2) Die Landjugendgruppen und Ringe junger Landfrauen/Landwirte führen die festgesetzten Beiträge bis zum 31.01. des jeweiligen Jahres an den Bezirkslandjugendverband ab.

## § 14

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von 4/5 Mehrheit der Mitglieder der Bezirksversammlung in geheimer Abstimmung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgen. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Bayerische Jungbauernschaft e.V. mit Sitz in 82491 Grainau, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

## § 15

### Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Bezirksversammlung vom 02.11.2009 beschlossen worden und tritt am 01.01.2010 in Kraft.